



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 30.06.2016

Seite 1 von 14

Gegen Empfangsbekanntnis

Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2016 / Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen;

Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2016 gem. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Bezug: Haushaltsanzeige vom 25.01.2015, Anzeige des Haushaltsbeschlusses vom 02.05.2016 mit Bericht vom 10.05.2016 (Az.: 200-01-05-kr) sowie diverse Haushaltsbesprechungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 29.05.2012 wurde von mir auf Ihren Antrag hin die Teilnahme der Stadt Leverkusen an der Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Stärkungspaktgesetzes festgesetzt. Der erste Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2012 ist mit Verfügung vom 25.10.2012 von mir genehmigt worden. Die Genehmigung für die erste Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung im Haushaltsjahr 2013 wurde mit Verfügung vom 16.04.2013 erteilt. Die Genehmigungen für die Fortschreibungen in den Jahren 2014 und 2015 datieren vom 28.04.2014 und 01.07.2015.

Mit Bericht vom 25.01.2016 haben Sie mir gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die vom Rat am 11.01.2016 beschlossene Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2016 mit Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vorgelegt. Für notwendig erachtete Korrekturen der im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme stehenden Haushaltsansätze haben eine erneute Beschlussfassung des Rates erforderlich ge-

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399



macht. Diese erfolgte am 02.05.2016 und wurde mit Schreiben vom 10.05.2016 angezeigt.

Datum: 30.06.2016
Seite 2 von 14

Die förmliche Genehmigung des fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes wurde beantragt.

Bei meiner Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben. Es ergeht somit folgender Bescheid:

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz die am 11.01.2016 und 02.05.2016 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2016.

Der Haushaltsausgleich wird danach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die Zustimmung für die im HSP 2016 dargestellten nicht gleichmäßigen jährlichen Konsolidierungsschritte wird hiermit erteilt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 darf damit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Auflagen

1. Gewerbesteuerentwicklung

Die Entwicklung der Erträge aus der Gewerbesteuer ist unterjährig weiterhin einer intensiven Überwachung zu unterziehen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in der Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung für 2017 zu berücksichtigen.



2. Geschwindigkeitskontrollen auf der Rheinbrücke BAB A 1

Die Entwicklung der Auswirkungen des Betriebs der Geschwindigkeitsmessenanlage auf der Autobahnbrücke A1 auf den städtischen Haushalt ist weiterhin zu beobachten und in das Berichtswesen nach § 7 Stärkungspaktgesetz einzubeziehen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in der weiteren Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu berücksichtigen.

3. Eingeplante Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen (HSP - Maßnahmen 013 bis 017)

Das Konzept zur Einbindung der Beteiligungen in den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 ist mit der Fortschreibung des HSP weiter zu entwickeln und in das Berichtswesen nach § 7 Stärkungspaktgesetz einzubinden. Im Bedarfsfall ist zusätzlich ein Zwischenbericht vorzulegen.

Die den Mitgliedern in den Organen der in die Haushaltssanierungsplanung eingebundenen Gesellschaften durch einen Ratsbeschluss auf Basis des § 113 Abs. 1 GO NRW erteilte Weisung, bei ihrer Tätigkeit auf die Erreichung der in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans enthaltenen Konsolidierungspotentiale hinzuwirken, ist mit jeder Beschlussfassung über die Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu aktualisieren.

Im Rahmen des Untersuchungsauftrages an die GPA sind auch Veränderungen der bestehenden Leistungsangebote in Erwägung zu ziehen. Eine endgültige Bewertung der durch die SPL erzeugten Aufwendungen im Kontext der Haushaltssanierung behalte ich mir nach Abschluss der Untersuchung vor. Über den Fortgang der Untersuchung ist mir regelmäßig zu berichten.

4. Belastung des städtischen Haushalts durch Zuschüsse an die eigenbetriebsähnliche Einrichtungen KSL und SPL

Die veranschlagten Verlustabdeckungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtungen KSL und SPL dienen der Absicherung des bestehenden Leistungsangebotes und dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit eine Verlustausweisung nicht zu vermeiden ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von Konsolidierungspotenzialen in den Einrichtungen KSL und SPL durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden derzeit von Verwaltung und Politik bewertet. Die gewon-



nenen Erkenntnisse sind im Rahmen der Haushaltsberatungen und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2017 erstmals zu berücksichtigen und zu erläutern.

Datum: 30.06.2016

Seite 4 von 14

5. Personalwirtschaftskonzept

Mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2017 ist auch das Personalwirtschaftskonzept fortzuschreiben und in das Berichtswesen unter Darstellung der Auswirkungen auf den Stellenplan einzubeziehen.

6. Finanzierung der nbs:o GmbH

Die Finanzbeziehungen zwischen der nbs:o GmbH und dem Kernhaushalt sind im Haushaltsplan / Vorbericht künftig unter Bezugnahme auf die beteiligten Haushaltsstellen transparenter abzubilden.

Begründung

Zu Ziffer I.

Die am 11.01.2016 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor.

Nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs ist ab 2019 der Abbau der Konsolidierungshilfe vorgesehen.

Der erstmalige Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich sind damit eingehalten.

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs ist nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen. Dies ist ausweislich der geplanten Jahresergebnisse 2016 bis 2018 auch nach Anpassung im Haushaltsjahr 2016 nicht der Fall. Mit Blick auf die kurze Planungszeit zur Kompensation des nicht vorhersehbaren Ertragsausfalls bei der Gewerbesteuer sowie den verbleibenden Zeitraum von 2 Jahren bis zum Jahr des erstmaligen Haushaltsausgleichs kann die gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz erforderliche Zustimmung dennoch erteilt werden.



Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte „Meilensteine“ dargestellt.

Zu den möglichen Konsolidierungsbeiträgen der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form verweise ich auf die in der Haushaltssanierungsplanung bereits enthaltenen Maßnahmen sowie auf die Ausführungen unter den Punkten II 3 und 4 sowie III 11 dieser Verfügung.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wurde vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.08.2014 festgestellt und anschließend öffentlich bekannt gemacht. Der vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2015 liegt hier vor.

Mithin sind die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 (AZ.: 34-46.09.01-918/13) ergebenden Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

Zu Ziffer II

Nrn. 1 und 2

Der Entwurf der Ergebnisrechnung 2015 weist gegenüber der Planung erneut einen Ertragsausfall bei der Gewerbesteuer aus. Die gegenüber der ursprünglichen HSP-Planung erheblichen Mindererträge haben eine deutliche Anhebung der Grundsteuer B über die in der Planung für die Maßnahme 006 vorgesehene Steigerung hinaus erforderlich gemacht, um den nach dem Stärkungspaktgesetz geforderten Haushaltsausgleich darstellen zu können. Um dies auch künftig zu gewährleisten, muss den mit der langfristigen Planung verbundenen Risiken entsprechend Rechnung getragen werden. Der Gewerbesteuerentwicklung gebührt dabei naturgemäß eine besondere Aufmerksamkeit. Dies gilt auch für eine ständige Überprüfung der zugrunde gelegten Wachstumsraten der für die Ergebnisplanung relevanten Ertrags- und Aufwandspositionen.



Nrn. 3 und 4

Datum: 30.06.2016

Seite 6 von 14

Die Struktur der vorliegenden Haushaltssanierungsplanung macht es erforderlich, die gegebenen Einflussmöglichkeiten auf die Wirtschaftsführung der eingebundenen Beteiligungen weitestgehend und konsequent zu nutzen. Das mit der Fortschreibung des HSP für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegte Konzept zur Einbindung der Beteiligungen stellt eine notwendige Grundlage dar, die aber mit Blick auf die erforderlich gewordene Etatisierung von Verlustabdeckungen für die SPL und den steigenden Bedarf bei der Verlustabdeckung für die KSL als derzeit nicht ausreichend betrachtet werden muss. Zwar stellen die Verlustabdeckungen für SPL und KSL keine sachliche Ausweitung der von diesen Einrichtungen betriebenen und aus dem Kernhaushalt unterstützen freiwilligen Leistungen dar, jedoch führt die Beibehaltung des bestehenden Angebotes bei ausbleibenden Erträgen zu einer nicht mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung vereinbarenden Belastung des Kernhaushaltes. Die zwischenzeitlich vorliegenden Untersuchungsergebnisse der GPA NRW zeigen Konsolidierungspotentiale auf, deren Bewertung durch die Stadt noch aussteht. Die Auseinandersetzung mit den Gutachten wird bis zur Fortschreibung des HSP 2017 bzw. der Aufstellung des Haushaltsplans 2017 erwartet. Mit Blick auf die prognostizierten Defizite müssen Leistungsangebote grundsätzlich in Frage gestellt werden, falls nur so die Verlustabdeckung verringert werden kann. Ziel muss es sein, das operative Ergebnis so zu optimieren, dass die derzeit ausgewiesene Maximalverlustabdeckung nicht nur nicht ausgeschöpft werden muss, sondern soweit wie möglich abgesenkt werden kann.

Das Konzept zur Einbindung der Beteiligungen sieht hinsichtlich der geplanten dauerhaften Ausschüttung durch die WGL Konsolidierungsbeiträge in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 vor. Nach den Ausführungen im Gutachten des Gutachters Rödl & Partner GbR vom Januar 2014 können Ausschüttungen zwar ab dem Ergebnis 2020, jedoch für den städtischen Haushalt wirksam erst ab 2021 etatisiert werden. Die Maßnahmenübersicht zum HSP enthält dementsprechend auch erst ab 2021 einen Konsolidierungsbeitrag. Da aus der Gewinnabführung der WGL eine dauerhafte Ertragsverbesserung des Kernhaushalts bewirkt werden soll, sollten die im Gutachten genannten Maßnahmen wie Controlling oder Prüfung der Kapitalsteueroptimierung auch Gegenstand des städtischen Konzeptes zur Einbindung der Beteiligungen sein.

Die Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche in den Konsolidierungsprozess beschränkt sich im Übrigen nicht nur auf die mögliche Abschöpfung von Ausschüttungen sondern bezieht auch die mögliche Vermeidung oder Reduzierung von Verlustabdeckungen ein.



Der Weisungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW ist mit jeder Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu erneuern, um Zweifel über seine Fortgeltung zu vermeiden.

Datum: 30.06.2016
Seite 7 von 14

Nr. 5

Angesichts der Bedeutung der Personalaufwendungen für die weitere Ergebnisentwicklung ist es erforderlich, das vorliegende Konzept weiter fortzuschreiben und in das Berichtswesen zur Haushaltssanierungsplanung einzubinden. Auf das hierzu vereinbarte Verfahren nehme ich an dieser Stelle Bezug.

Nr. 6

Im Rahmen der Haushaltsprüfung musste festgestellt werden, dass die für den Kernhaushalt relevanten Belastungen aus dem Bahnstadtprojekt nicht aktuell und ausreichend transparent dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere Zahlungen für die nbs:o GmbH auf der Basis des von der Gesellschaft aufgestellten Finanzierungsplanes. Die künftige Darstellung soll auch die Beziehungen zu den konkreten Haushaltsansätzen verdeutlichen.

III. Hinweise

1. Regelungen für den Haushaltssanierungsplan

Gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz tritt der genehmigte Haushaltssanierungsplan an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

2. Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben für auf Antrag an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.



Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.

Datum: 30.06.2016
Seite 8 von 14

3. Einhaltung des Haushaltssanierungsplans

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht.

Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind mir jeweils

- zum **15. April des Folgejahres** mit dem bestätigten Jahresabschluss,
- im laufenden Haushaltsjahr **zum 30. Juni** sowie
- vor Beginn des Haushaltsjahres zum **1. Dezember** zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres

vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz).

Aus den Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben (Soll/Ist-Vergleich). Zugleich ist aufzuzeigen, ob und welche Maßnahmen zur Kompensation ergriffen werden, falls die Erreichung des Jahreszieles gefährdet ist.

Zur Darstellungsform verweise ich auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 - AZ.: 34-46.09.01-918/13 - sowie die Ihnen bekannten, einheitlichen Muster. Planungen der Vorjahre sind in den Übersichten für den gesamten HSP-Zeitraum 2012 bis 2021 ohne Anpassung an zwischenzeitlich bekannt gewordene Ergebnisse zu übernehmen.

4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung für 2017 ist mir bis spätestens 01.12.2016 zusammen mit der Haushaltssatzung 2017 und den übrigen Anlagen zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO NRW).



5. Unterstützung durch die GPA NRW

Datum: 30.06.2016

Seite 9 von 14

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 (Ziffer 3.2) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

6. Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.

7. Planungsrisiken

Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Leverkusen. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die genehmigten Zeiträume einzuhalten. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich nochmals hin.

Auf die Ausführungen unter Punkt II nehme ich Bezug. Weitere Risiken bestehen weiterhin bei der künftigen Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen (speziell Entwicklung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) sowie möglichen Änderungen bei den ergebniswirksam veranschlagten Ansätzen im Zusammenhang mit dem Projekt „Neue Bahn-Stadt:Opladen“. Entstehende Defizite müssten zur Erreichung des Ausgleichsziels 2018 ff. kompensiert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine frühzeitige Gegensteuerung bei Bedarf sichergestellt ist.



8. Verbesserungen im Haushaltsvollzug

Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen.

Werden die in einem Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Konsolidierungshilfe nicht in voller Höhe benötigt, um das Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

9. Ermächtigungsübertragungen

Vor dem Hintergrund, dass Ermächtigungsübertragungen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres belasten, sollte hiervon im Rahmen des Haushaltssanierungsprozesses nunmehr äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden (vgl. hierzu auch Kapitel 3 Nr. 3.3.1 Buchst. N des zwischenzeitlich aufgehobenen Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“).

Die Haushaltsverträglichkeit und die aus der Übertragung resultierenden Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan sind von der Stadt zu prüfen und zu berücksichtigen sowie im Zuge der Berichtspflichten nach dem Stärkungspaktgesetz darzustellen und zu erläutern.

10. freiwillige Leistungen

Die Liste „freiwilliger“ Leistungen ist mir auch weiterhin mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Neue freiwillige Leistungen kommen in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.



11. Beteiligungen

Datum: 30.06.2016
Seite 11 von 14

Die Konsolidierung des städtischen Haushalts muss weiterhin alle Beteiligungen der Stadt einbeziehen. Das zwischenzeitlich vorgelegte Konzept zur Einbindung dieser Beteiligungen ist weiter zu entwickeln (vgl. auch II.3). Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglicherweise im Rahmen der weiteren Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung entstehenden Kompensationsverpflichtung weise ich an dieser Stelle gleichzeitig darauf hin, dass die Vorgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Stärkungspaktgesetz weiterhin unverändert bestehen bleibt und sich im Übrigen nicht auf die Abschöpfung möglicher Ausschüttungen beschränkt, sondern die mögliche Reduzierung von Aufwendungen für Verlustabdeckungen und Zuschüsse einschließt.

In den vergangenen Jahren wurden die Zuschüsse im Hinblick auf die geforderte Konsolidierung durch von Jahr zu Jahr fortgeschriebene Deckelungen begrenzt. Hierbei handelt es sich um folgende Aufwendungen:

a) Deckelung „Zuschuss SPL“

Auf Punkt II Nr. 4 dieser Verfügung wird verwiesen. Die Festsetzung zur Verlustübernahme im Haushaltsplan ist nach Bewertung der vorliegenden Gutachten zu überprüfen und als Obergrenze zu verstehen, deren Inanspruchnahme möglichst zu vermeiden ist.

b) „Leistungsentgelt TBL“

Mit dem Haushaltsjahr 2012 wurde auf eine geänderte Darstellung (festes Leistungsentgelt) umgestellt.

c) „Deckelung Verlustabdeckung WFL“

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Es besteht weiterhin keine Veranlassung, die bisherige Deckelung auszuweiten.

d) „Zuschuss für den ÖPNV“

Seit dem Haushaltsjahr 2012 wird auf eine festgeschriebene Einzeldeckelung dieser Position verzichtet. Die Planung weist sinkenden Bedarf aus. Über mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Linienkonzessionen ist mir rechtzeitig zu berichten.



e) „Deckelung Verlustabdeckung Rheinfähre“

Datum: 30.06.2016
Seite 12 von 14

Eine Veranlassung, die bisherige Deckelung auszuweiten, wird nicht gesehen.

f) „Nettobelastung Haushalt bezüglich Zuschuss KSL“

Die Ausweitung des Zuschusses belastet die Haushaltskonsolidierung. Ebenso der Aufwand für die von der Stadt übernommene Pensionsrückstellung. Die Festsetzungen im Haushaltsplan sind auf der Basis des vorliegenden Gutachtens zu überprüfen und bis dahin als Obergrenze zu verstehen, deren Inanspruchnahme möglichst zu vermeiden ist.

Die für die Finanzierung des städtischen Eigenanteils für die Gütergleisverlegung im Rahmen des Projektes „Neue Bahnstadt:Opladen“ zwischen der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln vertraglich vereinbarten Regeln gelten unverändert fort und sind von Ihnen zu beachten.

Die Übersicht über die Wirtschaftslage der Beteiligungen ist fortzuführen und dem Rat zur Kenntnis zu geben.

12. Neuverschuldung

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll eine Nettoneuverschuldung vermieden werden. In diesem Zusammenhang bitte ich weiterhin zu berücksichtigen, dass mit Investitionen in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren. Besonderheiten bei der Bemessung des Kreditbedarfs bitte ich im Einzelfall zu begründen.

Die Investitionsplanung zeigt weiterhin einen wachsenden Kapitalbedarf auf, der systembedingt als Kreditvolumen ausgewiesen wird. Die Darstellung der tatsächlichen (erwarteten) Kreditaufnahme sollte nicht nur im Jahresabschluss, sondern auch in der Haushaltsplanung herausgestellt werden.

Die geplante und grundsätzlich zulässige konsumtive Verwendung der Schul- und Bildungspauschale führt bei unverändertem Investitionsbedarf zu höheren (langfristige) Belastungen aus Kreditverbindlichkeiten. In den künftigen Fortschreibungen der Haushalts- / Haushaltssanierungsplanung ist der der Verwendung der Schulpauschale zu Grunde liegenden Abwägungsprozess darzustellen.



13. Liquiditätsbedarf Versorgung

Auf die notwendige Liquiditätsplanung im Zusammenhang mit der Aufgabe des Kapitalfonds für Versorgungsleistungen weise ich hin.

14. Abbau der Konsolidierungshilfe

Der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Stärkungspaktgesetz verlangt kleiner werdende Abbauraten. Die derzeitige Planung für das Jahr 2020 trägt diesem Grundsatz noch nicht ausreichend Rechnung.

16. Veräußerung der LPG-Anteile

Bei der Entscheidung über die Veräußerung der Anteile an der LPG ist der Wegfall einer HSP-Maßnahme gegen den Finanzmittelbedarf abzuwägen. Soweit die Veräußerung nur zur Einhaltung des Kreditdeckels in Betracht kommen soll, wäre dies im Haushaltsplan / HSP zu vermerken. Ich weise darauf hin, dass Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind und nicht ertragswirksam veranschlagt werden können.



IV. Rechtsmittelbelehrung

Datum: 30.06.2016

Seite 14 von 14

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Walsken)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Walsken', written over the printed name '(Walsken)'. The signature is stylized and extends to the right.